

Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse)
1 - Was regelt das Schuldrecht und wie ist es aufgebaut?

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Gew. Rechtsschutz), LL.M. (University of Chicago), Attorney at Law (New York)



Was behandeln wir heute?

Überblick	

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

2 Um welche typischen Fallkonstellationen geht es im Schuldrecht?

Wie lerne ich am besten (für Klausur und Examen)?

4 Welche Grundbegriffe sollten Sie kennen?

Was sind die wichtigsten Anspruchsgrundlagen im Schuldrecht?



Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

1

Worum geht es dieses Semester?



Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Worum geht es dieses Semester?

Welche **Examensrelevanz** hat Schuldrecht? § 11 JAG NRW – Gegenstände der Prüfung

- (1) Die Gegenstände der staatlichen Prüfung sind die Pflichtfächer. ...
- (2) Pflichtfächer sind
 - 1. aus dem **Bürgerlichen Gesetzbuch** einschließlich ausgewählter Nebengesetze: ...
 - b) Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse), dabei Abschnitt 8 ohne die Titel 2, 11, 15, 18 und 25;



Worum geht es in dieser Veranstaltung?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

1. Semester: BGB AT

Wie kommen Verträge zustande und was kann dies verhindern?

2. Semester: Vertragsschuldverhältnisse

Welche Pflichten begründen Verträge – und wie erlöschen sie?

3. Semester: Gesetzliche Schuldverhältnisse, Sachenrecht

Wie überträgt man Sachen? Was gilt bei nichtigen Verträgen?



Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241-853)

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Abschnitt 1 Inhalt der Schuldverhältnisse (§§ 241-304)

Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher

Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305-310)

Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen (§§ 311-361)

Abschnitt 4 Erlöschen der Schuldverhältnisse (§§ 362-397)

Abschnitt 5 Übertragung einer Forderung (§§ 398-413)

Abschnitt 6 Schuldübernahme (§§ 414-418)

Abschnitt 7 Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern (§§ 420-432)

Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse (§§ 433-853)



Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241-853)

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Abschnitt 1 Inhalt der Schuldverhältnisse (§§ 241-304)

Titel 1 Verpflichtung zur Leistung (§§ 241-292)

§ 241 – Pflichten

§ 242 – Treu und Glauben

§ 243 – Gattungsschuld

§§ 249-255 – "Schadensrecht"

§ 275 – Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit

§§ 276-278 – Vertretenmüssen ("Verantwortlichkeit")

§§ 280-289 – Folgen von Pflichtverletzungen

Titel 2 Verzug des Gläubigers (§§ 293-304)

Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305-310)



Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Worum geht es dieses Semester?

Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241-853)

Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen (§§ 311-361)

Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung (§§ 311-319)

Untertitel 1 Begründung (§§ 311-311c BGB)

Untertitel 2 Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen (§§ 312-312k)

Kapitel 1 Anwendungsbereich und Grundsätze bei Verbraucherverträgen (§§ 312-312a)

Kapitel 2 Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge (§§ 312b-312h)

Kapitel 3 Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr (§§ 312i-312j)

Kapitel 4 Abweichende Vereinbarungen und Beweislast (§ 312k)



Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Worum geht es dieses Semester?

Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241-853)

Untertitel 3 Anpassung und Beendigung von Verträgen (§§ 313-314)

Untertitel 4 Einseitige Leistungsbestimmungsrechte (§§ 315-319)

Titel 2 Gegenseitiger Vertrag (§§ 320-326)

Titel 3 Versprechen der Leistung an einen Dritten (§§ 328-335)

Titel 4 Draufgabe, Vertragsstrafe (§§ 336-345)

Titel 5 Rücktritt; Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 346-361)

Untertitel 1 Rücktritt (§§ 346-354)

Untertitel 2 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355-361)



Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Worum geht es dieses Semester?

Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241-853)

Abschnitt 4 Erlöschen der Schuldverhältnisse (§§ 362-397)

Titel 1 Erfüllung (§§ 362-371)

Titel 2 Hinterlegung (§§ 372-386)

Titel 3 Aufrechnung (§§ 387-396)

Titel 4 Erlass (§ 397)

Abschnitt 5 Übertragung einer Forderung (§§ 398-413)

Abschnitt 6 Schuldübernahme (§§ 414-418)

Abschnitt 7 Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern (§§ 420-432)



Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Titel 1 Kauf, Tausch (§§ 433-480)

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 433-453)

Untertitel 2 Besondere Arten des Kaufs (§§ 454-473)

Kapitel 1 Kauf auf Probe (§§ 454-455)

Kapitel 2 Wiederkauf (§§ 456-462)

Kapitel 3 Vorkauf (§§ 463-473)

Untertitel 3 Verbrauchsgüterkauf (§§ 474-479)

Untertitel 4 Tausch (§ 480)

Titel 2 Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige
Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge
(§§ 481-487)



Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Titel 3 Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zw. Unternehmer und Verbraucher (§ 488-512)

Untertitel 1 Darlehensvertrag (§§ 488-505)

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 488-490)

Kapitel 2 Besondere Vorschriften für

Verbraucherdarlehensverträge (§§ 491-505)

Untertitel 2 Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§§ 506-509)

Untertitel 3 Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§ 510)

Untertitel 4 Unabdingbarkeit, Anwendung auf Existenzgründer (§§ 511-512)



Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Titel 4 Schenkung (§§ 516-534)

Titel 5 Mietvertrag, Pachtvertrag (§§ 535-597)

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse (§§ 535-548)

Untertitel 2 Mietverhältnisse über Wohnraum (§§ 549-577a)

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 549-555)

Kapitel 1a Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (§§ 555a-555f)

Kapitel 2 Die Miete (§§ 556-561)

Unterkapitel 1 Vereinbarungen über die Miete (§§ 556-556c)

Unterkapitel 2 Regelungen über die Miethöhe (§§ 557-561)



Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Kapitel 3 Pfandrecht des Vermieters (§§ 562-562d)

Kapitel 4 Wechsel der Vertragsparteien (§§ 563-567b)

Kapitel 5 Beendigung des Mietverhältnisses (§§ 568-576b)

Unterkapitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 568-572)

Unterkapitel 2 Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit (§§ 573-574c)

Unterkapitel 3 Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit (§§ 575-575a)

Unterkapitel 4 Werkwohnungen (§§ 576-576b)

Kapitel 6 Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen (§§ 577-577a)



Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Untertitel 3 Mietverhältnisse über andere Sachen (§§ 578-580a)

Untertitel 4 Pachtvertrag (§§ 581-584b)

Untertitel 5 Landpachtvertrag (§§ 585-597)

Titel 6 Leihe (§§ 598-606)

Titel 7 Sachdarlehensvertrag (§§ 607-609)



Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Titel 8 Dienstvertrag und ähnliche Verträge (§§ 611-630h)

Untertitel 1 Dienstvertrag (§§ 611-630)

Untertitel 2 Behandlungsvertrag (§§ 630a-630h)

Titel 9 Werkvertrag und ähnliche Verträge (§§ 631-651m)

Untertitel 1 Werkvertrag (§§ 631-651)

Untertitel 2 Reisevertrag (§§ 651a-651m)



Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Titel 10 Mäklervertrag (§§ 652-655e)

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 652-655)

Untertitel 2 Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen (§§ 655a-655e)

Untertitel 3 Ehevermittlung (§ 656)

Titel 11 Auslobung (§§ 657-661a)



Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste Titel 12

Untertitel 1 Auftrag (§§ 662-674)

Untertitel 2 Geschäftsbesorgungsvertrag (§§ 675-675b)

Untertitel 3 Zahlungsdienste (§§ 675c-676c)

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 675c-675e)

Kapitel 2 Zahlungsdienstevertrag (§§ 675f-675i)

Kapitel 3 Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten (§§ 675j-676c)

Unterkapitel 1 Autorisierung von Zahlungsvorgängen; Zahlungsauthentifizierungsinstrumente (§§ 675j-675m)

Unterkapitel 2 Ausführung von Zahlungsvorgängen (§§ 675n-675t)

Unterkapitel 3 Haftung (§§ 675u-676c)

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen



Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Titel 13 Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677-687)

Titel 14 Verwahrung (§§ 688-700)

Titel 15 Einbringung von Sachen bei Gastwirten (§§ 701-704)

Titel 16 Gesellschaft (§§ 705-740)

Titel 17 Gemeinschaft (§§ 741-758)

Titel 18 Leibrente (§§ 759-761)

Titel 19 Unvollkommene Verbindlichkeiten (§§ 762-763)



Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Titel 20 Bürgschaft (§§ 765-778)

Titel 21 Vergleich (§ 779)

Titel 22 Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis (§§ 780-782)

Titel 23 Anweisung (§§ 783-792)

Titel 24 Schuldverschreibung auf den Inhaber (§§ 793-808)

Titel 25 Vorlegung von Sachen (§§ 809-811)

Titel 26 Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812-822)

Titel 27 Unerlaubte Handlungen (§§ 823-853)



Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

2

Um welche typischen Fallkonstellationen geht es im Schuldrecht?



Inwiefern regelt das Schuldrecht den Untergang von Ansprüchen?

K ersteigert bei eBay einen Laptop von Verbraucher V für 400 €. Man ist sich einig, dass V den Laptop an K liefern soll. V beauftragt seinen Bruder, den Laptop mit seinem PKW zu K zu bringen. Auf dem Weg baut K einen Unfall, der Laptop wird zerstört. Muss K den Laptop bezahlen?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

V→K auf Zahlung aus § 433 Abs. 2 BGB

- I. Anspruch entstanden (+)
- II. Anspruch untergegangen?



Ausnahme: § 447 Abs. 1 BGB?

III. Ergebnis





Inwiefern dient das Schuldrecht der Lückenschließung?

K ruft bei V an und einigt sich auf einen Kauf von 1 Tonne Zement für 500 €; Übergabe und Übereignung sollen am folgenden Tag erfolgen. V stellt den Zement beiseite. Als K auch drei Wochen später den Zement nicht abgeholt hat, ruft ihn V an und meint, K müsse nun 60 € angefallene Lagerkosten zahlen. K meint, V müsse ihm den Zement liefern. Muss K die Lagerkosten zahlen?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

V→K auf Zahlung von 60 € aus § 304 BGB

- I. Schuldverhältnis (+)
- II. Annahmeverzug: § 296 BGB? → § 269 BGB?
- III. Keine Ausnahme nach § 297 BGB oder § 299 BGB





Inwiefern regelt das Schuldrecht die Folgen von **Pflichtverletzungen**?

K kauft am 1. Februar bei V ein Auto, das am 1. April geliefert werden soll, damit K nach Italien in Urlaub fahren kann. V vergisst, die Bestellung an den Hersteller zu übermitteln und kann daher erst am 16. April liefern. K nimmt einen Mietwagen für seine Italienreise und verlangt die Kosten (280 €) ersetzt. **Zu Recht?**

Überblick

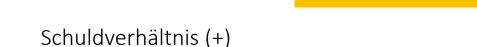
Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

V→K auf Zahlung von 280 € aus <mark>§§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB</mark>



- II. Pflichtverletzung: Verzögerung der Leistung
- III. Vertretenmüssen: Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1, Abs. 2)
- IV. Schaden: Mietwagen nur wg. Verzögerung
- V. Bes. Voraussetzungen: Mahnung entbehrlich, § 286 Abs. 2



Inwiefern schützt das Schuldrecht Verbraucher?

K bestellt im Onlineshop des V 5 Bücher für sein Studium. Nachdem ihm diese geliefert wurden, stellt er fest, dass ihm nur 1 Buch zusagt. Er schickt V einen Tag nach Erhalt eine Email, dass er 4 Bücher nicht behalten will und sendet diese mit der Post zurück. V meint, er habe K kein Rückgaberecht eingeräumt; die Bücher seien mangelfrei. Muss K 160 € für die zurückgesandten Bücher zahlen?

V→K auf Zahlung aus § 433 Abs. 2 BGB

- I. Anspruch entstanden (+)
- II. Anspruch untergegangen? → Widerruf (§ 355 Abs. 1 S. 1 BGB)

Grund: § 312g Abs. 1 BGB → § 312 Abs. 1 BGB → § 310 Abs. 3 BGB → §§ 13 f. BGB → § 312c Abs. 1 BGB

Erklärung: § 355 Abs. 1 S. 2-3 BGB;

Frist: § 355 Abs. 1 S. 4, Abs. 2, 356

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen



Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

3

Wie lerne ich am besten (für Klausur und Examen)?



Sind die **Folien** ein Skript, nach dem ich lernen kann?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Schlagworte

Fälle ohne Lösung

Bilder

Skript i.V.

Aber:

Unvollständig ohne Vortrag





Welche **Bücher** sind empfehlenswert?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen







Ausführlich



Was bringt mir die Arbeitsgemeinschaft?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

- Gesetz, Definitionen, Systematik

- Schemata, Meinungsstreitigkeiten

Wissen

Vorlesung

Anwendung

AG

- Lösung von Klausurfällen
- Formulierung, Diskussion



Welche Internetangebote gibt es? (1)

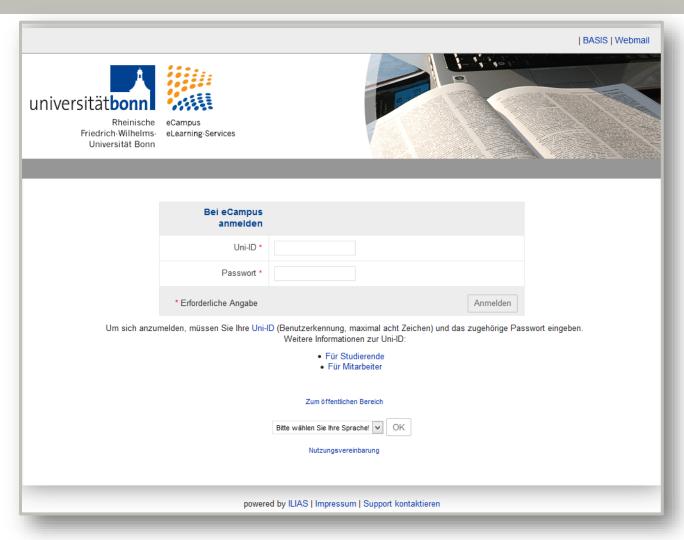
Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen



https://ecampus.uni-bonn.de/login.php



Welche Internetangebote gibt es? (2)

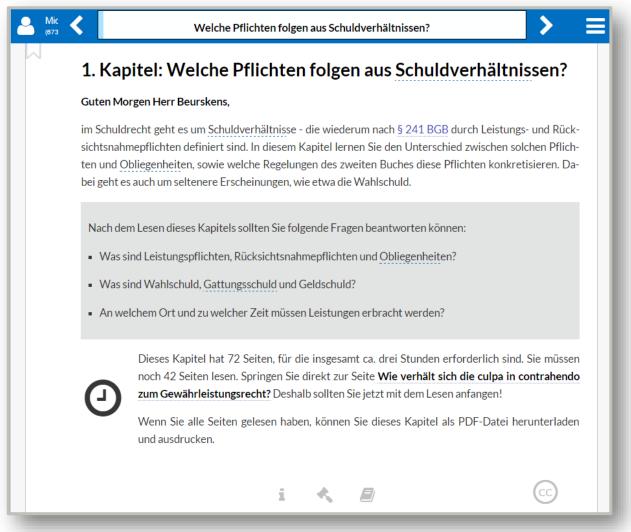
Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen



http://gesr.hhu.de/course/5



Welche Internetangebote gibt es? (3)

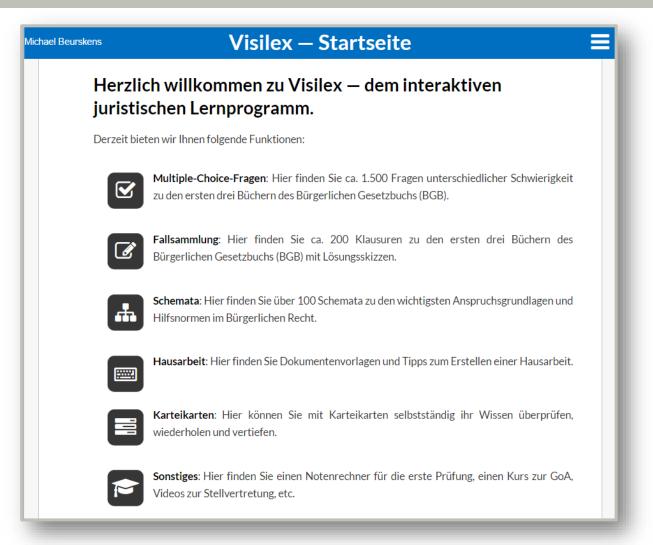
Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen



http://visilex.hhu.de



Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

4

Welche Grundbegriffe sollten Sie kennen?



Welche Grundbegriffe sollten Sie kennen?

Was sind **Schuldverhältnisse**?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Rechtsgeschäft

Tatbestand aus ein oder mehreren Willenserklärungen, der ggf. iVm anderen Voraussetzungen eine Rechtsfolge herbeiführt

Vertrag

Rechtsgeschäft aus min. zwei inhaltlich übereinstimmenden, in Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen

...

Schuldverhältnis

Rechtsbeziehung, durch die zwischen mindestens zwei Parteien eine Verpflichtung begründet wird



Welche Grundbegriffe sollten Sie kennen?

Welche Arten von Schuldverhältnissen muss man unterscheiden?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Schuldverhältnis

Rechtsbeziehung, durch die zwischen mindestens zwei Parteien eine Verpflichtung begründet wird

vertraglich (§ 311 Abs. 1)

entsteht durch Vertrag

vertragsähnl. (§ 311 Abs. 2, 3)

entsteht durch Verhandl. o.ä.

gesetzlich

z.B. §§ 812 ff., 823 ff., 987 ff.





Was sind Pflichten und Obliegenheiten?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Pflichten (§ 241 BGB)

Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1 BGB)

Klage auf Erfüllung möglich

Rücksichtsnahmepflichten

(§ 241 Abs. 2 BGB)

Bei Verletzung Schadensersatz

Unv. Verbindlichkeit (zB § 762)

Keine einklagbare Pflicht

Rückforderung ausgeschlossen

Obliegenheiten

Keine Klage auf Handlung / Unterlassung

Kein Schadensersatz bei Nichtbeachtung

z.B.

Mitverschulden (§ 254 BGB)

z.B.

Annahmeverzug (§ 293 BGB)



Welche Grundbegriffe sollten Sie kennen?

Welche **Arten von Verträgen** muss man unterscheiden?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Gegenseitiger Vertrag

"Ich gebe damit Du gibst" (do ut des)

Hauptleistungspfl. → § 320

Nebenleistungspflicht (bloß unterstützend)

Kauf, § 433 BGB

Schenkung, § 516 BGB

Unvollk. zweiseitiger Vertrag

Leistungspflichten der einen Partei

§ 320 BGB unanwendbar

Leistungspflichten der anderen Partei

Leihe, § 598 BGB

Einseitig verpflichtender Vertrag

Eine Partei leistet, die andere nimmt nur an

Haupt-/Nebenleistungspflicht



Welche Grundbegriffe sollten Sie kennen?

Was sind **Verfügungen** (in Abgrenzung zu Verpflichtungsgeschäften)?

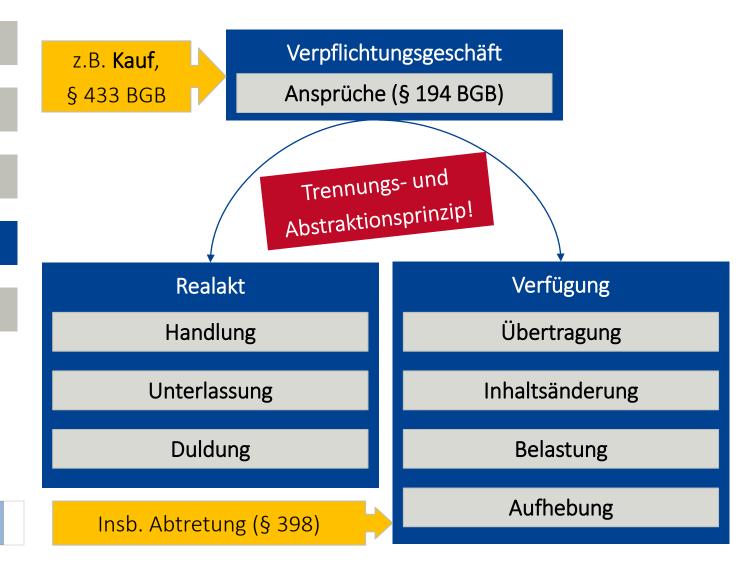
Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen





Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

5

Was sind die wichtigsten Anspruchsgrundlagen im Schuldrecht?



Was sind die wichtigsten Anspruchsgrundlagen im Schuldrecht?

Welche Regelungen zum **Schadensersatz** sollte man kennen?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Generalklausel § 280 Abs. 1 BGB

Besondere Voraussetzungen: §§ 281-283 BGB, § 286 BGB

> z.B. § 651f BGB, § 536a Abs. 1 BGB

Modifikationen: § 437 BGB , § 634 BGB

Anfängliche Unmöglichkeit § 311a Abs. 2 BGB

Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB)



Was sind die wichtigsten Anspruchsgrundlagen im Schuldrecht?

Wo findet man die zentralen Ansprüche bei typischen Verträgen?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

Kaufvertrag (§ 433 BGB)

Abs. 1 S. 1: Übergabe/Übereignung Abs. 2 Kaufpreiszahlung

Mietvertrag (§ 535 BGB)



Abs. 1 S. 1: Gebrauchsüberlassung Abs. 2 Mietzahlung

Dienstvertrag (§ 611 BGB)



Abs. 1, 1. HS: Dienstleistung Abs. 1, 2. HS: Vergütungszahlung

Dienstvertrag (§ 631 BGB)



Abs. 1, 1. HS: Herstellung des Werks Abs. 1, 2. HS: Vergütungszahlung



Was sind die wichtigsten Anspruchsgrundlagen im Schuldrecht?

Welche Normen regeln Rückgewähransprüche?

Überblick

Fälle

Organisation

Grundbegriffe

Anspruchsgrundlagen

§ 323 BGB § 324 BGB § 326 Abs. 5 BGB

Verweisungen z.B. § 326 Abs. 4, 281 Abs. 5, 439 Abs. 4 BGB

> Sonderregelungen, z.B. § 651i BGB

Modifikationen: § 437 BGB, § 634 BGB

Verbraucherwiderruf § 355 Abs. 3 BGB

Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB)

Eigentumsherausgabe (§ 985 BGB)